

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992

vom 15. Dezember 1992

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist das Departement für Bau und Umwelt zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes ¹⁾. Es übt die direkte Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus. Zuständigkeit,
Aufsicht

² Soweit das Gesetz ¹⁾ oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, ist das Tiefbauamt für den Vollzug des Gesetzes zuständig.

§ 2

¹ Die Strassen- und Wegverzeichnisse von Kanton und Gemeinden nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes ¹⁾ haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Strassen-
verzeichnis

1. Länge des Strassenstückes;
2. durchschnittliche Breite;
3. Art des Belages.

² Kanton und Gemeinden führen ihre Verzeichnisse laufend nach und stellen sie sich bei Bedarf gegenseitig zur Verfügung.

§ 3

Sieht das Gesetz ¹⁾ oder diese Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung oder Auflage vor, hat die Publikation im Amtsblatt sowie in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Publikation

¹⁾ 725.1

II. Bau

§ 4

Anordnung von
Versuchsphasen

Die Anordnung von Versuchsphasen für bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes¹⁾ ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Landerwerb durch
den Kanton

¹⁾ Verträge für freihändigen Landerwerb gemäss § 20 des Gesetzes¹⁾ können für Strassen und Wege des Kantons bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 50 000.– vom Tiefbauamt, in den übrigen Fällen vom Departement abgeschlossen werden.

²⁾ Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens für Strassen und Wege des Kantons bedarf der Ermächtigung des Regierungsrates. Im übrigen werden die Interessen des Kantons im Enteignungsverfahren durch das Departement wahrgenommen.

§ 6

UVP-pflichtige
Vorhaben

Ist für ein Ausführungsprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz²⁾ erforderlich, hat die zuständige Behörde nach Durchführung der öffentlichen Auflage und der Bereinigung allfälliger Einsprachen einen Feststellungsentscheid betreffend die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu fällen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Signalisationen

Soweit Ausführungsprojekte Signalisationen nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr³⁾ beinhalten, sind die Signalisationspläne vor der öffentlichen Auflage der Verkehrskommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

¹⁾ 725.1

²⁾ SR 814.01

³⁾ SR 741.01

III. Benützung der Strassen und Wege

§ 8

¹ Gesuche für Bewilligungen oder Konzessionen nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes¹⁾ sind spätestens einen Monat vor der geplanten Inanspruchnahme mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.

Bewilligung,
Konzession

² Ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung oder der Konzession zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Tiefbauamt weiter.

³ Werden durch Gesuche um Bewilligungen oder Konzessionen in der Zuständigkeit der Gemeinden kantonale Interessen berührt, holt die Gemeinde vor ihrem Entscheid die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.

§ 9

Bewilligungen nach § 34 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes¹⁾ in der Zuständigkeit des Kantons erteilt nach Anhörung des Tiefbauamtes das Departement für Justiz und Sicherheit.

Zuständige
Behörde des
Kantons

§ 10

Für die Erteilung von Konzessionen durch den Regierungsrat nach § 35 des Gesetzes werden je nach Art und Dauer der Nutzung Gebühren zwischen 200 und 2000 Franken erhoben. In besonderen Fällen kann der Mindestansatz unterschritten oder der Höchstansatz überschritten werden.

Konzessions-
gebühren des
Kantons

IV. Anstossende Grundstücke

§ 11

Oberflächenwasser privater Grundstücke darf nicht frei auf Strassen und Wege des Kantons abgeleitet werden. Das Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.

Oberflächen-
wasser

§ 12

Für die Gestaltung von Zufahrten und Zugängen sind die einschlägigen Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) massgebend. In besonderen Fällen können Abweichungen durch das Tiefbauamt bewilligt werden.

Zufahrten,
Zugänge

¹⁾ 725.1

§ 13Beeinträchtigung
des Lichtraumes

¹ Durch Publikation im Amtsblatt und in der Tagespresse macht das Tiefbauamt jeweils rechtzeitig auf die Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumes von Strassen und Wegen nach § 42 Absätzen 2 und 3 des Gesetzes ¹⁾ aufmerksam. Es weist darauf hin, dass nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen seit der Publikation die notwendigen Arbeiten im Unterlassungsfall durch den Unterhaltungsdienst des Tiefbauamtes ausgeführt werden.

² Die entsprechenden Kosten können dem Pflichtigen durch das Tiefbauamt überbunden werden.

§ 14Aussichts- oder
Uferwege

Beschränkungen für Bepflanzungen längs Aussichts- oder Uferwegen nach § 42 Absatz 5 des Gesetzes ¹⁾ werden für Wege im kantonalen Netz durch das Departement erlassen.

§ 15Einfriedungen,
Mauern, Terrain-
gestaltungen

Einfriedungen, Mauern und Terraingestaltungen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾ dürfen unter Vorbehalt von § 41 des Gesetzes entlang von Trottoirs des Kantons direkt an der Strassengrenze erstellt werden, wenn das Tiefbauamt vorgängig informiert wurde und es nicht innert 20 Tagen seit Eingang der Mitteilung ein formelles Gesuch für eine Ausnahmegewilligung nach § 47 des Gesetzes verlangt.

§ 16Ausnahme-
bewilligung

¹ Gesuche für Ausnahmegewilligungen nach § 47 des Gesetzes ¹⁾ sind mit den für die Beurteilung des Begehrens erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.

² Ist der Kanton für die Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Tiefbauamt weiter.

V. Besondere Bestimmungen**§ 17**

Verkehrsknoten

Vereinbarungen betreffend Bau und Unterhalt nach § 48 Absatz 1 des Gesetzes ¹⁾ schliesst für den Kanton das Departement ab.

¹⁾ 725.1

§ 18

Vor der Erteilung einer Bewilligung nach § 52 des Gesetzes¹⁾ holt die Gemeindebehörde eine Stellungnahme des Tiefbauamtes ein, soweit Strassenreklamen Staatsstrassen betroffen sind.

VI. Fuss- und Wanderwege**§ 19**

¹ Fachstellen des Kantons sind:

Fachstellen

1. für Fusswege das Amt für Raumplanung;
2. für Wanderwege das Tiefbauamt.

² Die Fachstellen beraten in Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen die Gemeinden bei der Planung und Erstellung des Fuss- und Wanderwegnetzes.

§ 20

¹ Anordnungen betreffend den Ersatz von Wanderwegen nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes¹⁾ erlässt das Departement.

Ersatz-
anordnungen

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 21**

Bis zur Rechtskraft des Netzbeschlusses des Grossen Rates nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes¹⁾ gelten

Strassen- und
Wegnetz des
Kantons

1. das bisherige Strassen- und Wegnetz des Kantons als kantonales Strassen- und Wegnetz,
2. die in der Thurgauer Wanderkarte, Ausgabe 1991, enthaltenen Wanderwege als Wanderwegnetz des Kantons.

§ 22²⁾**§ 23**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ 725.1

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1993, Seite 7.